

I. Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes

Der Bundesminister des Innern - II A 4 - 71 083-329^{IV}/62 - hat den obersten Bundesbehörden am 27.März 1963 den nachstehenden Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes zur Stellungnahme übersandt. Mit der Einstellung und Ausbildung der ersten Bibliotheksanwärter wurde bereits begonnen. ..

"Auf Grund des § 13 Abs.1 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.August 1961 (Bundesgesetzbl.I S.1173) wird für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

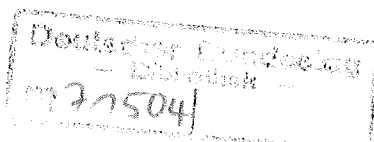
Ziel der Ausbildung

Die Anwärter werden in einem Vorbereitungsdienst ausgebildet. Die Ausbildung dient dem Zweck, Beamte heranzubilden, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zur selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes geeignet sind.

§ 2

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt.



(2) Die Ausbildung der Anwärter wird bei den hierzu bestimmten Ausbildungsbibliotheken des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie bei dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

(3) Die Ausbildungsbehörde leitet durch ihren Ausbildungsreferenten die Ausbildung nach Maßgabe dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Sie hält Verbindung mit den Behördenleitern der Ausbildungsbibliotheken und dem Bibliothekar-Lehrinstitut.

(4) In jeder Ausbildungsbibliothek, der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen werden, soll ein Beamter des höheren Dienstes als Ausbildungsleiter bestellt werden. Dieser soll den Ausbildungsgang im einzelnen gestalten und überwachen und den Unterricht leiten. Er soll die Anwärter auch in persönlicher Hinsicht betreuen und auf ihre Persönlichkeitsbildung bedacht sein. Die Beamten, denen die Anwärter zur praktischen Ausbildung zugeteilt werden und die den Unterricht erteilen, sollen auf Vorschlag des Ausbildungsleiters bestimmt werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,

2. a) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt besitzt oder
b) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung und eine abgeschlossene Lehre im Buchhandel nachweist oder als Zulassungsscheininhaber das Zeugnis des Aufbaulehrgangs der Bundeswehrfachschule oder der Grenzschutzfachschule besitzt und
3. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet ist.

(2) Die Bewerber müssen im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 30 Jahre sein. Bei Schwerbeschädigten oder Inhabern eines Zulassungsscheines gilt die Höchstaltersgrenze von 40 Jahren. Die Bewerber sollen möglichst den Grundwehrdienst geleistet haben.

§ 4

Bewerbungsgesuche

(1) Bewerbungsgesuche sind an das Bundesverwaltungsamt in Köln zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener selbst verfaßter Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
4. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses, des Zeugnisses über die abgeschlossene Lehre oder über Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
5. ein amtliches Führungszeugnis aus neuester Zeit,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
7. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt; etwaige Schulden sind anzugeben,
8. ein Nachweis, daß der Bewerber in der Deutschen Einheitskurzschrift eine Schreibfertigkeit von mindestens 80 Silben und eine Schreibgeschwindigkeit im Schreiben mit der Schreibmaschine von mindestens 120 Anschlägen in der Minute besitzt; diese Nachweise können innerhalb eines Jahres nach der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachgereicht werden.

(2) Bewerbungen können vor Beendigung der Schul- oder Lehrzeit oder vor der Entlassung aus dem Dienstverhältnis als Soldat oder als Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz eingereicht werden.

§ 5

Ausschreibung und Auslese

- (1) Die Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.
- (2) Die Eignung der Bewerber wird in einem Ausleseverfahren festgestellt.

(3) Soweit die Bewerbungsunterlagen den Anforderungen des § 3 und des § 4 Abs.1 entsprechen, legt das Bundesverwaltungsamt diese einem Auswahlausschuß vor.

(4) Der Auswahlausschuß wird bei dem Bundesverwaltungsamt gebildet; er besteht aus:

1. dem Ausbildungsreferenten als dem Vorsitzenden,
2. je zwei Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes als Beisitzer.

Hiervon wird ein Beisitzer von dem Direktor des Bibliothekar-Lehrinstituts bestimmt. Die übrigen Beisitzer, von denen einer von einer obersten Bundesbehörde vorzuschlagen ist, auf deren Anforderung Anwärter eingestellt werden sollen, bestimmt der Bundesminister des Innern. Vertretern der obersten Bundesbehörden, auf deren Anforderung Anwärter eingestellt werden sollen, ist die Teilnahme an den Auswahlprüfungen als Beobachter gestattet.

§ 6

Einstellung

(1) Die als geeignet ermittelten Bewerber werden der Ausbildungsbehörde zur Einstellung vorgeschlagen.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerber eine Geburtsurkunde und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen. Ein Strafregisterauszug ist einzuholen.

§ 7

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Der eingestellte Bewerber wird von der Ausbildungsbehörde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bibliotheksinspektoranwärter ernannt.

(2) Der Anwärter erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Bestimmungen.

88

Entlassung

Ein Anwärter, der die Anforderungen des Vorbereitungs-
dienstes in körperlicher, geistiger oder charakterlicher
Hinsicht nicht erfüllt oder der nach seiner Führung oder
seinen Leistungen erkennen läßt, daß er das Ziel der Aus-
bildung voraussichtlich nicht erreichen wird, ist zu entlassen.

9

Dienstaufsicht

Der Anwärter untersteht der Dienstaufsicht der Ausbildungsbehörde. Während der Ausbildung bei dem Bibliothekar-Lehrinstitut oder den Ausbildungsbibliotheken untersteht er der Dienstaufsicht dieser Behörden.

§ 10

Bewertung

Die Leistungen des Anwärters im Vorbereitungsdienst und in der Laufbahnprüfung dürfen nur mit folgenden Noten bewertet werden:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt
liegende Leistung;

- befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

II. Vorbereitungsdienst

§ 11

Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.
- (2) Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres können, wenn sie für die Ausbildung förderlich waren, bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.
- (3) Der Erholungsurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.
- (4) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung bei einer Behörde, der er zugewiesen ist, nicht erreicht hat. Das gilt auch bei längerer Erkrankung.

§ 12

Gestaltung

- (1) Im Vorbereitungsdienst ist der Anwärter in die Aufgaben der Laufbahn praktisch einzuführen; der nötige Wissensstoff ist ihm lehrmäßig zu vermitteln.
- (2) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:
Ausbildungsabschnitt I Einführungssemester am Bibliothekar-Lehrinstitut,
Ausbildungsabschnitt II Praktische Ausbildung an einer Ausbildungsbibliothek,
Ausbildungsabschnitt III Studium am Bibliothekar-Lehrinstitut mit abschließender Laufbahnprüfung.

§ 13

Einführungssemester (Ausbildungsabschnitt I)

- (1) Das Einführungssemester am Bibliothekar-Lehrinstitut soll dem Anwärter die allgemeinen und fachlichen Grundlagen vermitteln, die Voraussetzung für das Verständnis der bibliothekarischen Tätigkeit bildet.
- (2) Der in theoretischer Unterweisung und praktischen Übungen zu behandelnde Stoff ist in einem Rahmenlehrplan zusammenzufassen.

§ 14

Praktische Ausbildung an einer Ausbildungsbibliothek (Ausbildungsabschnitt II)

- (1) Die praktische Ausbildung wird bei anerkannten Ausbildungsbibliotheken durchgeführt; sie dauert 17 Monate. Hier- von sind 12 Monate bei Behördenbibliotheken des Bundes und

5 Monate bei wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes zu leisten.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt im Benehmen mit dem Direktor des Bibliothekar-Lehrinstituts die Zuweisung des Anwärters zu der Ausbildungsbibliothek.

(3) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß der Anwärter mit sämtlichen Arbeiten vertraut gemacht wird, die für den gehobenen Dienst an Behörden- und an wissenschaftlichen Bibliotheken in Betracht kommen.

(4) Zur praktischen Ausbildung gehören in erster Linie

1. Erwerb der Bücher, Verkehr mit dem Buchhandel, Führung der Zugangsvorzeichnisse,
2. Katalogarbeiten, besonders die Titelaufnahme,
3. Verkehr mit den Buchbindereien,
4. Erledigung von Bücherbestellungen, einschließlich des deutschen und internationalen Leihverkehrs,
5. Dienst im Lesesaal und in der Ausleihe,
6. allgemeine Verwaltungsgeschäfte.

(5) Die Ausbildung in den allgemeinen Verwaltungsgeschäften erstreckt sich auch auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(6) Unter Berücksichtigung der umgrenzten Sachgebiete ist zu Beginn des Vorbereitungsdienstes ein Ausbildungsplan aufzustellen, nach dem der Anwärter auszubilden ist. Eine Ausfertigung ist dem Anwärter auszuhändigen. In einem anderen Sachgebiet soll der Anwärter erst ausgebildet werden, wenn er das Ziel der Ausbildung im früheren Sachgebiet erreicht hat.

§ 15

Grundsätze für die praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten darf er nicht länger beschäftigt werden, als es für die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse notwendig ist.

(2) In den einzelnen Sachgebieten soll er nicht nur die laufenden Dienstgeschäfte kennenlernen, sondern auch mit dem Sinn, Zweck und Zusammenhang der Arbeiten und mit den Aufgaben der verschiedenen Stellen einschließlich der theoretischen Grundlagen und Anweisungen vertraut gemacht werden. Er ist zu selbständigem Denken und Handeln zu erziehen.

§ 16

Beschäftigungstagebuch

Der Anwärter führt von Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch. Die Eintragungen sind von dem ausbildenden Beamten zu bestätigen und vom Ausbildungsleiter zu überprüfen.

§ 17

Befähigungsberichte, Beurteilungen

(1) Nach Beendigung der Ausbildung in dem jeweiligen Sachgebiet erstattet der mit der Ausbildung betraute Beamte einen Befähigungsbericht. Der Befähigungsbericht ist dem Ausbildungsleiter vorzulegen und zu den Ausbildungsakten des Anwärters zu nehmen.

(2) Der Behördenleiter der Ausbildungsbibliothek hat in einem abschließenden Bericht für jeden Anwärter den Gang der praktischen Ausbildung nachzuweisen und seine Fähigkeiten und Leistungen zu beurteilen. Der Bericht ist unter Beifügung der Ausbildungsakten, der Befähigungsberichte und des Beschäftigungstagebuches sowie etwaiger während der praktischen Ausbildung gefertigter schriftlicher Arbeiten der Ausbildungsbehörde zur Weiterleitung an das Bibliothekar-Lehrinstitut zu übersenden.

§ 18

Zwischenprüfung

(1) Am Schluß der praktischen Ausbildung bei Ausbildungsbibliotheken des Bundes hat der Anwärter in einer schriftlichen Prüfung bei der Ausbildungsbehörde den Nachweis zu führen, daß er in dem erforderlichen Umfange Grundkenntnisse auf den Gebieten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens besitzt. Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, kann er sie nach zwei Monaten wiederholen. Hat der Anwärter die Prüfung zweimal nicht bestanden, ist er zu entlassen.

(2) Die Prüfung nimmt ein Prüfungsausschuß ab; dieser besteht aus:

1. dem Ausbildungsreferenten der Ausbildungsbehörde als dem Vorsitzenden und
2. zwei von dem Bundesminister des Innern bestimmten Beamten des gehobenen Dienstes als Beisitzern.

(3) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten, die aus folgenden Stoffgebieten zu entnehmen sind:

1. Haushaltswesen,
2. Kassen- und Rechnungswesen.

Die Arbeiten sind an zwei aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht anzufertigen. Für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben ist eine Zeit von zwei bis drei Stunden anzusetzen. § 23 Abs. 5, § 24 und die §§ 27, 28, 30 und 31 finden entsprechend Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuß kann eine mündliche Prüfung anordnen, wenn die schriftlichen Arbeiten nicht genügen, der Anwärter aber während der Dauer des Vorbereitungsdienstes vor der Zwischenprüfung überdurchschnittliche Leistungen nachgewiesen hat und zu erwarten ist, daß die in der schriftlichen Prüfung aufgetretenen Mängel in der mündlichen Prüfung ausgeglichen werden können.

(5) Die Prüfungsarbeiten sind mit der Niederschrift in einem besonderen Heft (Prüfungsakten) aufzubewahren.

§ 19

Studium am Bibliothekar-Lehrinstitut (Ausbildungsabschnitt III)

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit einem zusammenhängenden Studium von drei Semestern am Bibliothekar-Lehrinstitut ab. Das Studium dient der Vermittlung des für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes erforderlichen Wissens und der Vertiefung und Erweiterung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse.

(2) Es soll sich auf folgende Studienggebiete erstrecken:

1. Bibliotheksverwaltungslehre,
2. Bibliotheksgeschichte,
3. Öffentliches Büchereiwesen,
4. Katalogisieren,
5. Bibliographie und Wissenschaftskunde,
6. Buchkunde,
7. Buchhandel und Verlagswesen,
8. Literaturkunde,
9. Staatsbürgerkunde,
10. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtskunde.

(3) Zur Ergänzung der fremdsprachlichen Schulkenntnisse sind außerdem Einführungen und Übungen abzuhalten, die die für die bibliothekarische Tagesarbeit notwendigen Fachausdrücke und sprachlichen Wendungen in der lateinischen, englischen, französischen und russischen Sprache vermitteln.

(4) Für die zu behandelnden Studienggebiete, ihren Inhalt, ihre Gliederung und Verteilung sowie die Form der Darstellung ist der Rahmenplan des Bibliothekar-Lehrinstituts maßgebend.

III. Laufbahnprüfung

§ 20 Zweck

In der Prüfung hat der Anwärter nachzuweisen, daß er das erforderliche Fachwissen und Fachkönnen besitzt und befähigt ist, die Dienstgeschäfte im Eingangsamt seiner Laufbahn ordnungsgemäß wahrzunehmen.

§ 21

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Prüfungsausschuß ist der nach den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln bestehende Prüfungsausschuß. Die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses werden zur Durchführung der Prüfung für Bundeszwecke zugleich auch vom Bundesminister des Innern bestellt.

(3) Zu diesem Prüfungsausschuß treten zusätzlich als Mitglieder zwei vom Bundesminister des Innern bestellte Bundesbeamte des höheren Dienstes. Für diese Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(4) Ein Mitglied nach Absatz 3 und sein Stellvertreter müssen eine fachbibliothekarische Laufbahnprüfung bestanden haben.

§ 22

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung geht dem mündlichen Teil voraus.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern oder sonstigen an der Ausbildung beteiligten oder interessierten Personen

gestatten, an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Beauftragte des Bundesministers des Innern sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Direktor des Bibliothekar-Lehrinstituts setzt im Benehmen mit der Ausbildungsbehörde und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Zeitpunkt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest.

(5) Die Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor Beendigung der Ausbildung bei dem Direktor des Bibliothekar-Lehrinstituts zu beantragen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung oder Ablehnung wird jedem Anwärter durch den Direktor des Bibliothekar-Lehrinstituts mitgeteilt.

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Direktor des Bibliothekar-Lehrinstituts auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt

- a) eine Hausarbeit aus dem Gebiet des wissenschaftlichen Bibliothekswesens oder der Buchkunde,
- b) fünf Aufsichtsarbeiten aus folgenden Stoffgebieten:
 1. Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiet des wissenschaftlichen Bibliothekswesens oder Buchkunde,
 2. Titelaufnahmen nach den geltenden Vorschriften,
 3. Entwurf eines Schreibens aus dem Geschäftsbereich einer wissenschaftlichen Bibliothek,
 4. Bibliographische Übungen,
 5. Bibliothekssprachprüfungen in Latein, Französisch, Englisch und Russisch.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzufertigen und zum festgesetzten Abgabetermin maschinengeschrieben abzuliefern. Der Arbeit ist die Versicherung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und daß andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden. Das Thema, das entweder für mehrere Anwärter zur Wahl zu stellen ist oder für jeden Anwärter einzeln festgesetzt werden kann, ist jedem Anwärter mit dem Abgabetermin und Vordruck für das Titelblatt und die Versicherung der selbständigen Arbeit rechtzeitig zum Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ergeht durch das Bibliothekar-Lehrinstitut.

(4) Die Aufsichtsarbeiten sollen möglichst im Ablauf aufeinanderfolgender Kalendertage angefertigt werden. Für die Bearbeitung jeder Aufsichtsarbeit ist eine Zeit bis zu fünf Stunden festzusetzen.

(5) Schwerbeschädigten Anwärtern sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

§ 24

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben sind getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Anwärter zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(2) Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führt ein von dem Bibliothekar-Lehrinstitut bestimmter Beamter. Der aufsichtsführende Beamte führt eine Niederschrift und vermerkt in ihr etwaige besondere Vorkommnisse. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitung und der Abgabe sowie Unterbrechungszeiten und unterschreibt den Vermerk.

§ 25

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und unabhängig voneinander zu bewerten. Die Bewertung der Hausarbeit ist in einem schriftlichen Gutachten niederzulegen. Die Prüfungsarbeiten stehen nach der Bewertung allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsicht zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von der gegebenen abweichende Bewertung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Der Prüfungsausschuß bewertet die Arbeiten endgültig.

(2) Das Ergebnis der Sprachprüfungen ist für jede Sprache als "bestanden" oder "nicht bestanden" zusammenzufassen.

(3) Von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung hängt die Zulassung des Anwärters zur mündlichen Prüfung ab. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Der Anwärter wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

1. die Hausarbeit, der Klausuraufsatz und die Titelaufnahme geringer als ausreichend bewertet sind oder
2. die Hausarbeit und der Klausuraufsatz oder die Titelaufnahmen geringer als ausreichend bewertet sind, ohne daß ein Ausgleich durch die übrigen Prüfungsarbeiten oder die Leistungen während des Vorbereitungsienstes erreicht wird.

(5) Wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach Beendigung der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. In der Prüfung sollen nicht mehr als sechs Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer für jeden Anwärter soll in der Regel nicht mehr als insgesamt 60 Minuten betragen.

(2) Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung und die zeitliche Verteilung der Prüfungsgebiete bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Direktors des Bibliothekar-Lehrinstituts.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Bibliotheksverwaltung,
2. Bibliotheksgeschichte,
3. Bibliographie und Wissenschaftskunde,
4. Literaturgeschichte,
5. Staatsbürger- und Verwaltungskunde,
6. Buchkunde und Buchhandel.

§ 27

Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist. Die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bezeichnet werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anwärter von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich bekanntgegeben.

§ 28

Niederschrift

(1) Über den Gang der Prüfung und das Gesamtergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festgestellt werden

1. das Ergebnis der Zwischenprüfung,
2. das Ergebnis der schriftlichen Arbeiten und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
3. die Prüfungsfächer und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
4. das Gesamtprüfungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und beim Bibliothekar-Lehrinstitut aufzubewahren.

§ 29

Prüfungszeugnis

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage aus. Eine beglaubigte Abschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 30

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsabschnitten teilzunehmen, hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Anwärter kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Tritt der Anwärter die Prüfung in den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen nicht an oder bricht er sie ab, wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin neu begonnen oder fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfange die bereits abgelieferten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Anwärter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht, oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Anwärter eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so gilt sie als mit "ungenügend" bewertet.

§ 31

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht ein Anwärter bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so kann ihn der aufsichtsführende Beamte von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsteile anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Anwärter bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung als nicht bestanden erklären.

§ 32

Wiederholung

(1) Hat ein Anwärter die Prüfung nicht bestanden, kann er sie einmal wiederholen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Wiederholungsfrist fest; sie beginnt einen Tag nach der nicht bestandenen Prüfung. Der Vorbereitungsdienst wird bis zum Ablauf der Wiederholungsfrist verlängert.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, beträgt mindestens sechs und höchstens zwölf Monate.

(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(4) Der Anwärter, der die Prüfung auch bei Wiederholen nicht bestanden hat, ist entlassen. Sein Beamtenverhältnis endet an dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis mündlich bekanntgegeben wird.

§ 33

Rechtsstellung nach bestandener Prüfung

Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter zum "Bibliotheksinspektor zur AMstellung (z.A.)" im Beamtenverhältnis auf Probe ernannt.

IV. Schlußvorschriften

§ 34

Abweichende Regelungen

Soweit die Ausbildung von Anwärtern auf Grund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den zuständigen obersten Landesbehörden in Bundesländern außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird, tritt an die Stelle der Vorschriften, in denen Zuständigkeiten des Bibliothekar-Lehrinstituts begründet und für die Ausbildung und Prüfung Vorschriften nach dem Landesrecht in Nordrhein-Westfalen anzuwenden sind, eine Ergänzung zu dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern "

Anlage

Prüfungsausschuß
für den gehobenen Bibliotheksdienst des Bundes
beim Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes
Nordrhein-Westfalen in Köln

Z e u g n i s

Der/Die Bibliotheksinspektor**anwärter** (in)

.....
(Vor- und Zuname)

geboren am in
hat am die Prüfung für die Laufbahn
des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes

.....
bestanden.

Köln, den

(Siegel)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

(Name, Amtsbezeichnung)

II. Ministerialrat Wernicke erneut zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft gewählt

Der Vorstand traf sich im Rahmen des 53. Deutschen Bibliothekartages am 4. Juni 1963 zu einer Sitzung in Saarbrücken, auf der u.a. der Entwurf einer Satzung der Arbeitsgemeinschaft sowie der vom Bundesminister des Innern vorgelegte Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst des Bundes beraten wurde.

Bibliotheksdirektor Dr. Fischer, München, der am 5. November 1962 vorbehaltlich der Zustimmung seiner vorgesetzten Dienststelle zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft gewählt worden war, teilte dem Vorstand mit, daß er das Amt leider nicht übernehmen könne, da er diese Zustimmung nicht erhalten habe und die für die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft beantragte Teilschreibkraft abgelehnt worden sei.

Der Vorstand bat daraufhin den bisherigen Vorsitzenden, das Amt vorerst weiterzuführen und beauftragte MinRat Wernicke, Verhandlungen mit den zuständigen Stellen über eine institutionelle Verankerung der Arbeitsgemeinschaft aufzunehmen. Die auf der Arbeitstagung am 6. Juni 1963 versammelten Parlaments- und Behördenbibliothekare haben MinRat Wernicke erneut als Vorsitzenden bestätigt.

III. Tagung der Kommission für Parlaments- und Behördenbibliotheken der IFLA in Sofia

Die Kommission der Parlaments- und Behördenbibliotheken der IFLA hat auf ihrer letzten Sitzung, die im Juli in Sofia stattgefunden hat, eine von der Unesco erbetene Studie über die Aufgabe der Parlaments- und Behördenbibliotheken diskutiert. Die vom Vorsitzenden der Kommission, Dr. Silvio Furlani, Rom, vorgelegte Studie soll weiter ausgearbeitet und demnächst veröffentlicht werden.

Auf der gleichen Sitzung wurde die Herausgabe eines Verzeichnisses der großen Parlaments- und Behördenbibliotheken der Welt beschlossen sowie die Veröffentlichung eines biographischen Nachschlagewerkes aller Parlamentsmitglieder der Parlamente der Erde angeregt.

IV. Aus der Fachliteratur

Aus der Welt des Bibliothekars. Festschrift f. Rudolf Juchhoff zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Kurt Ohly u. Werner Krieg. - Köln: Greven 1961. 478 S. (Veröffentlichungen des Bibliothekar-Lehrinstituts des Landes Nordrhein-Westfalen.)

Barton, Walter: Bibliothek und Zeitung. - In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Frankf./M. 10(1963). S.1-33.

Braun, Hellmut: Probleme der alphabetischen Katalogisierung. - In: Bücherei und Bildung. Reutlingen. 14(1962). S.448-456.

Cordes, Hans: Zur Einschaltung der Zentralkataloge in den Leihverkehr. - In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Frankf./M. 10(1963). S.156-159.

Croy, Otto: Reproduktion und Dokumentation. [Mit Abb.] - Seebuck am Chiemsee: Heering 1962. 231 S.

- Drei Hauptprobleme der alphabetischen Katalogisierung. Vorarbeiten für eine Reform. Von Peter Baader, Dietrich Poggendorf, Hans-Oskar Weber. - Wiesbaden: Harrassowitz 1962. VIII, 155 S. (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen. Bd 11.)
- Einstufung von Büchereiangeestellten in die VergGr. VII BAT. - In: Mitteilungsblatt. Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln. N.F.13 (1963). S.64-65.
- Fleischhack, Curt: Bibliographisches Grundwissen. 4., wesentl. erw.Aufl. der Einführung in die buchhändlerische Bibliographie. - Leipzig: Verl.f.Buch- u.Bibliothekswesen 1961. 98 S.
- Fock, Johannes: Die Auskunftserteilung als bibliothekarische Aufgabe. - In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Frankf./M. 9(1962). S.329-341.
- Fromm, Friedrich Karl: Die juristische Verantwortlichkeit des Bibliothekars. - In: Bücherei und Bildung. Reutlingen. 14(1962). S.233-236.
- Fuchs, Hermann: Kommentar zu den Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der Preußischen Bibliotheken. 3. erneut durchges.Aufl. - Wiesbaden: Harrassowitz 1962. 302 S.
- Fuchs, Hermann: Kurzgefaßte Verwaltungslehre für Institutsbibliotheken. Mit einem Anhang: Regeln für die alphabetische Katalogisierung. 2. durchges. Aufl. - Wiesbaden: Harrassowitz 1961. 132 S.
- Günther, Alfred: Microphotography in the library. - In: Unesco Bulletin for Libraries. Paris. 16 (1962). S.1-22.
- Guide to national bibliographical information centres. 2.ed. - Paris: Unesco 1962. 74 S.
- Handbuch der Auslandspresse. Hrsg. vom Institut für Publizistik der Freien Universität Berlin unt.Ltg.von Emil Dovifat. - Bonn: Athenäum-Verl.; Köln, Opladen: Westdt.Verl. 1960. XV, 907 S.
- Horecky, Paul L.: Basic Russian publications. An annotated bibliography on Russia and the Soviet Union. - Chicago: Univ.Pr.196 XXV, 313 S.
- Die jüngsten Entwicklungen im Buchhandel und ihre Auswirkungen auf die Bibliotheken und Büchereien. Gutachten des Verbandes. - In: Mitteilungsblatt. Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln. N.F. 13 (1963). S.50-57. [Über Bibliotheksrabatt]
- Kogon, Eugen: Bibliotheken und die Freiheit. - In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Frankf./M. 9 (1962). S.207-224.
- Liebich, Werner: Anwendungsmöglichkeiten der Vertikalablage. Ein Beitrag zum Problem der Bearbeitung, Aufbewahrung und Erschließung ungebundener und broschierter Bibliotheksmaterialien. - Köln: Greven 1959. 90 S. (Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen. H. 18)
- Löffler, Klaus: Zur Titelaufnahme von Gesetzen, juristischen Kommentaren und Staatsverträgen. - In: Mitteilungsblatt. Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln. N..F. 13(1963). S.88-94.
- Mann, Gunter: Der Systematische Katalog in Institutsbibliotheken am Beispiel der Medizinhistorik. - Frankf./M.: Deutsche Gesellschaft für Geschichte der Medizin, Naturwissenschaft und Technik 1962. 24 S.

- Neiswender, Rosemary: Guide to Russian reference and language aids. - New York: Special Libraries Association 1962. IV, 92 S.
- Nicken, Helmut: Zur Situation der Gerichtsbibliotheken im Rahmen der Rechtspflege. - In: Justizverwaltungsblatt. Köln. 98 (1962). S.241-247.
- Pietsch, E.H. Erich: Die künftige Entwicklung der Dokumentation. - In: Libri. Copenhagen. 12 (1963). S.287-319
- Reichardt, Günther: Die innere Form einer Spezialbibliothek. Ein Beitrag zur Frage des Berufsbildes des Bibliothekars. - In: Libri. Copenhagen 12(196). S.8-12.
- Uhlein, Erhard: Moderne Methoden der Informationserschließung. - In: Die Umschau in Wissenschaft und Technik. Frankf./M. 61(1961). S.623-626.
- Verzeichnis von Schrifttum-Auskunftstellen. Hrsg.vom Deutschen Normenausschuß u. vom Forschungsinstitut für Rationalisierung, Aachen. 5.erg. u. erw. Aufl. - Berlin, Köln, Frankf./M.: Beuth 1962. 307 S.
- Vocabularium bibliothecarii. English - French - German - Spanish - Russian. Comp.: Anthony Thompson. 2.ed. - Paris: Unesco 1962, 627 S.
- Wolff, Hans Julius: Grundsätze des Bibliotheksverwaltungsrechts. - In: Bibliotheca docet. Festgabe f. Carl Wehmer, Amsterdam 1963. S.279-286.
- Zeitschriftenverzeichnis der kommunalen Bibliotheken und Büchereien in Nordrhein-Westfalen (ZVNW). Hrsg.vom Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. - Köln 1962. 343 S.
- Zimmermann, Erich: Fortschritte der Bibliographie in Deutschland. - In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Frankfurt/M. 10 (1963) S.121-155.

V. Personalnachrichten

Landtagsbibliothekar Dr.Hermann B ü h l e r , Leiter der Bibliothek des Bayerischen Landtages, ist am 27.Juni 1963 nach langer schwerer Krankheit verstorben. Landtagspräsident Hanauer hat die Verdienste Dr.Bühlers um den Aufbau der Landtagsbibliothek, die er seit 1.Januar 1949 leitete, in einem Nachruf vor dem Plenum des Bayerischen Landtages gewürdigt.

Die Arbeitsgemeinschaft hat mit Dr.Bühler, der dem Vorstand bis zu seiner schweren Krankheit angehört hat, einen aufgeschlossenen und warmherzigen Kollegen verloren.

VI. Tätigkeitsbericht für 1962/63, erstattet vom Vorsitzenden Kurt G.Wernicke, Bonn

A. Allgemeines

1.) Arbeitstagungen

Im Berichtsjahr vom 1.August 1962 bis zum 31.Juli 1963 hat die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des 53.Deutschen Bibliothekartages in Saarbrücken am 5.Juni 1963 ein Treffen aller am Bibliothekartag teilnehmenden Behördenbibliothekare und am 6.Juni 1963 eine Arbeitstagung veranstaltet, an der 84 Behördenbibliothekare teil-

nahmen. Folgende Themen wurden a.a. vorgetragen:

Maronde, München
Der gegenwärtige Stand der Reprographie
Hänel, Berlin
Verlagseinband oder Bibliothekseinband
Sparkuhle, Frankfurt
Der Dokumentationsdienst der Deutschen Bundesbahn

2.) Vorstandssitzungen

In der Berichtszeit fanden zwei Vorstandssitzungen statt:

am 5. November 1962
in der Bibliothek des Deutschen Bundestages, Bonn
am 4. Juni 1963
in der Universität, Saarbrücken.

Die vom Vorstand eingesetzte Satzungskommission tagte am
22. Januar 1963
in der Stadtbibliothek, Hannover.

3.) Mitgliederwechsel im Vorstand

Bibliotheksobererrat Dr. Grundmann und Landtagsbibliothekar Dr. Bühler sind aus gesundheitlichen Gründen, Bibliotheksrat Dr. Corsten wegen Hinüberwechselns zur Stadt- und Universitätsbibliothek Köln auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausgeschieden. Bibliotheksrat Dr. Stromeyer (Senatsbibliothek Berlin) und Frau Dipl.-Bibl. Ingemar Bless (Bibliothek des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf) wurden neu in den Vorstand aufgenommen.

Bibliotheksdirektor Dr. Fischer wurde in der Vorstandssitzung am 5. November 1962 vorbehaltlich der Zustimmung seiner vorgesetzten Dienststelle zum neuen Vorsitzenden gewählt, hat das Amt jedoch nicht übernehmen können, da er die Zustimmung seiner Dienststelle nicht erhielt.

4.) Veröffentlichungen

Im Berichtsjahr wurden eine Nummer der Mitteilungen (Nr. 12) und folgende 2 Arbeitshefte herausgegeben und an alle der Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Bibliotheken verteilt:

Arbeitsheft Nr. 12

Auskunfterteilung in Behördenbibliotheken.
Bericht über das Treffen der Parlaments- und Behördenbibliothekare im Rahmen des 52. Deutschen Bibliothekartages in Darmstadt am 14. Juni 1962

Arbeitsheft Nr. 13

Heinz Siegel, München
Literaturerschliessung und Dokumentation

B. Beratungsgegenstände und -Ergebnisse

1.) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes

Die Bemühungen der Arbeitsgemeinschaft um die Ausbildung von Nachwuchskräften für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes (vgl. Tätigkeitsbericht 1960/61 S. 3 und 1961/62 S. 3) haben zu einem Erfolg geführt. Das Bundes-

Ministerium des Innern hat den Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes ausgearbeitet und mit der Einstellung und Ausbildung von Anwärtern bereits begonnen.

2.) Einrichtung von Ausbildungsplanstellen an Behördenbibliotheken

Zur Durchführung der Ausbildung von Anwärtern des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes wurden vorerst an folgenden Behördenbibliotheken des Bundes Ausbildungsplanstellen eingerichtet:

Bundesministerium für Wirtschaft
1 Anwärter

Bibliothek des Deutschen Bundestages
3 Anwärter

Bundesministerium der Verteidigung
5 Anwärter.

Das Bundesverwaltungsamt als Ausbildungsbehörde hat die Stellen ausgeschrieben und am 14. März 1963 in Köln eine Auswahlprüfung durchgeführt. Die ausgewählten Bewerber nehmen ab 1. Mai 1963 an einem Einführungssemester des Bibliothekar-Lehrinstitutes des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln teil und werden danach die weiteren in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Stationen durchlaufen.

3.) Verabschiedung einer Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken

Die vom Vorstand eingesetzte Satzungskommission (vgl. Tätigkeitsbericht 1961/62 S.3) hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 1963 in Hannover unter Vorsitz von Dr. Kirchner einen Satzungsentwurf ausgearbeitet, der am 4. Juni 1963 vom Vorstand verabschiedet und am 6. Juni 1963 in der Mitgliederversammlung verlesen und einstimmig gebilligt wurde. Die Satzung wird im Arbeitsheft über das Treffen der Arbeitsgemeinschaft auf dem 53. Bibliothekartag in Saarbrücken veröffentlicht werden.

4.) Verzeichnis der Parlaments- und Behördenbibliotheken

Der Vorstand hat sich nochmals an diejenigen Bibliotheken gewandt, die den über 550 Behördenbibliotheken des Bundes, der Länder und der Gemeinden zugestellten Fragebogen der Arbeitsgemeinschaft noch nicht beantwortet hatten. Die Vorarbeiten sind nunmehr abgeschlossen. Das neue Verzeichnis soll im Laufe des Winters herausgebracht werden.

5.) Fachausschuß Gerichtsbibliotheken

Der Vorstand hat auf seiner Sitzung am 4. Juni 1963 die Konstituierung eines Fachausschusses Gerichtsbibliotheken innerhalb der Arbeitsgemeinschaft unter dem Vorsitz von Dr. Kirchner beschlossen.

Bonn, den 1. August 1963

gez. Wernicke
Vorsitzender

VII. Verzeichnis der Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft

Arbeitshefte

- Nr. 1 Vorläufiges Verzeichnis der Parlaments- und Behördenbibliotheken. Mai 1958 47 Bl. [vergr.]
- Nr. 2 Handkatalog der Periodica und Loseblattausgaben der Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts. Mit einer Einleitung "Die Bibliothek des Bundesarbeitsgerichts und die Dokumentation" von Hans Gerstenkorn. April 1959. IX, 129 S. [vergr.]
- Nr. 3 Bericht über das Treffen der Parlaments- und Behördenbibliothekare auf dem Bibliothekartag in Freiburg am 21. Mai 1959. Juni 1959. 37, IV S. [vergr.]
- Nr. 4 Krieg, Werner: Leihverkehr und Zentralkataloge. - Redlich, May, und Hans Schmidt: Auswahlverzeichnis allgemeiner Nachschlagewerke für kleine Behördenbüchereien. Juni 1960. 21 S. [vergr.]
- Nr. 5 Bericht über das Treffen der Parlaments- und Behördenbibliothekare im Rahmen des 50. Deutschen Bibliothekartages in Trier am 8. und 9. Juni 1960. September 1960. 44 S. [vergr.]
- Nr. 6 Corsten, Severin: Die Bibliothek des Auswärtigen Amts. - Ortman, Wilhelm: Das deutsche Postbibliothekswesen. Entwicklung, Aufgaben, Gestaltung. März 1961. 31 S. [vergr.]
- Nr. 7 Prinzhorn, Fritz: Eigenart und Bedeutung der Parlaments- und Behördenbibliotheken. - Wernicke, K.G.: Probleme der Parlaments- und Behördenbibliotheken. Mai 1961. 19 S.
- Nr. 8 Die Parlaments- und Behördenbibliothekare auf dem 51. Deutschen Bibliothekartag in München, 23.-27. Mai 1961. 1961. 25 S.
- Nr. 9 Gerstenkorn, Hans: Die Höherstufung bibliothekarischer Hilfskräfte im Vergütungsrecht. Zum Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, Kammer in Köln, vom 6. Juni 1961 Kratz, Ernst: Die Bibliothek der Industrie- und Handelskammer, Frankfurt am Main. Dezember 1961. 22 S. [vergr.]
- Nr. 10 Kaspers, Heinrich: Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (gehobener Bibliotheksdienst) und den Dienst an öffentlichen Büchereien (Volksbüchereien). Eine Übersicht über die seit der Begründung dieser Laufbahnen im Jahre 1906 erlassenen Bestimmungen. März 1962. 15 S. [vergr.]
- Nr. 11 Die kleine Behördenbibliothek. Aufgabe und Besonderheiten von Einmannbüchereien. Von Uta Hakemeyer, Lottelore Heuer u. Heinz Vahlbruch. Mit einem Vorw. von Hans Schmidt. - Hardt, Walter: Erfahrungen beim Aufbau des alphabetischen Sachkatalogs (Schlagwortkatalog) der Bibliothek der Ruhrknappschaft. Mai 1962. [vergr.]
- Nr. 12 Auskunfterteilung in Behördenbibliotheken. Bericht über das Treffen der Parlaments- und Behördenbibliothekare im Rahmen des 52. Deutschen Bibliothekartages in Darmstadt am 14. Juni. Januar 1963.
- Nr. 13 Literaturerschliessung und Dokumentation. Bearb. in der Bibliothek des Deutschen Patentamtes. Von Heinz Siegel. Januar 1963.

Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft der
Parlaments- und Behördenbibliotheken

Nr. 1 März 1958	[vergr.]
" 2 Mai 1958	[vergr.]
" 3 Juli 1958	[vergr.]
" 4 Nov. 1958	[vergr.]
" 5 März 1959	
" 6 Dez. 1959	[vergr.]
" 7 April 1960	[vergr.]
" 8 Nov. 1960	
" 9 März 1961	[vergr.]
" 10 Sept. 1961	
" 11 April 1962	
" 12 Dez. 1962	

VIII. Das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte hat der Arbeitsgemeinschaft einige Exem-
plare des Werkes:

Bauerntum und Landbau der Sudetendeutschen.
Hrsg. vom Sudetendeutschen Landbau in der Aockermann-
Gemeinde e.V. Schriftleiter: Karl Hübl.
München 1963. 656 S.

zur Verfügung gestellt. Interessierte Bibliotheken können ein
Exemplar dieses Werkes auf Anforderung kostenlos erhalten.

Den "Mitteilungen" Nr.13 liegt eine Rechnung über den Unkosten-
beitrag für das Haushaltsjahr 1963 bei.

962

Anschrift der Schriftleitung der "Mitteilungen":
Bibliothek des Deutschen Bundestages,
Bonn, Bundeshaus